

ist, erklärt er, dass er keinen Unterschied zwischen Bischof und Metropolitern gelten lassen wolle, und verlangt: 'Unde tam illorum quam istorum negotiorum nobis *exitus* reservari merito volumus et iure decrevimus'<sup>1</sup>.

Worin bestand nun dieser 'exitus' beim Metropolitern?  
 . . . Sedis ipsius (Romani) Pontificis etiam *ante iudicium* sententia est praestolanda<sup>2</sup>.

Dieses verlangt also auch Nicolaus für den Process gegen Bischöfe, d. h. dass vor jedem Urtheile die Sentenz des römischen Stuhles einzuholen sei, der dann selbstverständlich nachgekommen werden musste. Hiermit ist die Confirmationstheorie beseitigt und die völlige Identität der von Nicolaus vertretenen Rechtsgrundsätze mit denjenigen Pseudo-Isidors festgestellt.

In einem weiteren Aufsatze werden die 'exceptio spolii' und die 'evocatio', insoweit sie in den Rothadbriefen und für unsere Frage in Betracht kommen, behandelt werden.

---

1) Migne ep. LXXV col. 904.      2) Hincm. Opp. II, 248.